



Energie für Generationen.

VKW STROM - Bestellung für Privatkunden

An: illwerke vkw Deutschland GmbH, Sedanstraße 19, 88161 Lindenberg i. Allgäu, Telefon: 08381 899-998, Fax: 08381 899-74709
E-Mail: kundenservice@vkw.de, Internet: www.vkw.de, Handelsregister: Amtsgericht Kempten, Handelsregister-Nr. HRB 6131, UID-Nr. DE 188263382

Kunde

Anrede:
Nachname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:

Lieferumfang und Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

Die illwerke vkw liefert den Gesamtbedarf an elektrischer Energie an die bezeichnete Entnahmestelle. Die Lieferung beginnt zu Ihrem gewünschten Lieferbeginn oder ersatzweise zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eingang der Bestellung bei illwerke vkw. Die illwerke vkw informiert Sie auf der Vertragsbestätigung über das Datum des Vertrags- und Lieferbeginns. Voraussetzung ist ein bestehender Netzzugang.

Daten der Entnahmestelle

Ort, Straße, Nr. (falls anders als Kundenadresse):
Zählernummer / MarktLokations-ID:
Bitte aktuellen Zählerstand angeben (wenn möglich):
Erwarteter Jahresstromverbrauch:
Anliegen: Ich möchte ☐ eine Neuanlage anmelden ☐ meinen vkw Tarif ändern ☐ von einem anderen Versorger zur vkw wechseln Name des aktuellen Stromlieferanten:

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt illwerke vkw - jederzeit in Textform für die Zukunft widerrufbar - damit, im Namen und im Auftrag des Kunden einen Stromlieferungsvertrag des Kunden bei einem anderen Versorger des Kunden zu kündigen sowie eine dort bestehende Lastschriftermächtigung zu widerrufen.

Ausgewähltes Produkt

(Preise siehe Produktblatt „vkw Strom für Privatkunden“)

- ☐ Haushalt
- ☐ Kombi
- ☐ Nachtspeicherstrom
- ☐ Wärmepumpenstrom
- ☐ Mobilitätsstrom



Möchten Sie unser Online-Produkt bestellen, brauchen wir zuerst Ihre Registrierung gemäß Ziffer 5 des Stromlieferungsvertrags in unserem Kundenportal unter www.vkw.de/registrierung.

- ☐ Haushalt Online ☐ Kombi Online
- ☐ Nachtspeicherstrom Online
- ☐ Wärmepumpenstrom Online
- ☐ Mobilitätsstrom Online

Vertragliche Regelungen, Laufzeit und Kündigung

Es gilt der beiliegende illwerke vkw Stromlieferungsvertrag im Netzgebiet der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die beiliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB) der illwerke vkw Deutschland GmbH.

Widerrufsbelehrung und Folgen des Widerrufs

Es gilt Ziffer 8 des Stromlieferungsvertrags.

Datenschutzinformationen

Unsere Datenschutzinformationen erhalten Sie unter www.vkw.de/datenschutz oder jederzeit auf telefonische Anfrage kostenfrei per Post von unserem Kundenservice (08381 899-998).

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (optional)

Der Kunde ermächtigt die illwerke vkw, die fälligen Teil- und Rechnungsbeträge mittels Lastschrift von seinem Bankkonto einzuziehen. Zugleich weist er seine kontoführende Bank an, die von illwerke vkw auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen ab Belastungsdatum die Rückbuchung bei seiner Bank veranlassen. Es gelten dabei die mit seiner Bank vereinbarten Bedingungen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist DE69ZZZ00002425279; die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Kontoinhaber:
IBAN:

(Ihre IBAN finden Sie auf Kontoauszügen und Bankkarten.)

Vielen Dank für Ihre Bestellung!
Ihr vkw Kundenservice

Ort, Datum und Unterschrift für Bestellung sowie
ggf. Ermächtigung für Lastschriften

illwerke vkw Stromlieferungsvertrag außerhalb der Grundversorgung im Netzgebiet der Elektrizitätsnetze Allgäu – inklusive Messstellenbetrieb

zwischen

illwerke vkw Deutschland GmbH, Sedanstraße 19, 88161 Lindenberg i. Allgäu,
Tel. +49 8381 899-998, Fax +49 8381 899-74709,
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Lindenberg i. Allgäu,
Handelsregister: Amtsgericht Kempten (Allgäu), UID-Nr.: DE 188263382
(nachfolgend illwerke vkw genannt)

und

dem im beiliegenden Schreiben angeführten Kunden mit seiner dort genannten Entnahmestelle
(nachfolgend Kunde genannt)

1. Vertragsgegenstand, Produkt und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung der vertragsgegenständlichen Entnahmestelle (nachfolgend nur Entnahmestelle) des Kunden durch die illwerke vkw außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung mit Strom gemäß dem vorliegenden Vertrag (nachfolgend nur Vertrag genannt), den „Allgemeinen Stromlieferbedingungen“ (ASB) der illwerke vkw und dem zwischen den Parteien in beiliegendem Bestellformular vereinbarten Produkt.
- 1.2 Produkt im Sinne dieses Vertrages meint diejenigen Bestimmungen, die in Bezug auf die Belieferung des Kunden auf der Grundlage dieses Vertrages zwischen den Parteien zusätzlich zu dem Vertrag und den ASB im Produktblatt vereinbart sind, insbesondere zu Preisen und deren Änderungen sowie zur Laufzeit und Kündigungsfrist.
- 1.3 Jedwede Werbung, die die illwerke vkw veröffentlicht freibleibend.
- 1.4 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden an illwerke vkw gestellte rechtsverbindliche Vertragsangebot (Bestellung) von illwerke vkw in Textform bestätigt wird.
- 1.5 Die illwerke vkw ist nicht verpflichtet, den Kunden an der Entnahmestelle über die insofern zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung hinaus mit Strom zu beliefern. Ist der dortige Strombedarf des Kunden höher als diese Vorhalteleistung, ist dieser verpflichtet, selbst eine Erhöhung derselben auf Kosten des Kunden oder des Anschlussnehmers zu veranlassen.

2. Preise, Preisanpassungen und deren Abrechnung

- 2.1 Die Preise für Stromlieferungen der illwerke vkw im Rahmen dieses Vertrages richten sich nach dem zwischen den Parteien jeweils insofern vereinbarten Produkt. Für sonstige Leistungen oder Kosten der illwerke vkw im Rahmen und zur Erfüllung dieses Vertrages gegenüber dem Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen, ist das jeweils gültige Produktblatt der illwerke vkw maßgebend; sind in diesem für Leistungen oder Kosten der illwerke vkw im Rahmen dieses Vertrages keine Preise ausgewiesen, richten sich die Entgelte, die die illwerke vkw insofern vom Kunden beanspruchen kann, nach § 315 BGB.
- 2.2 Bezüglich Preisanpassungen gilt eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß Abschnitt V. Ziffer 2. der ASB.
- 2.3 Die illwerke vkw bietet Haushaltskunden vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten an. Änderungen der Zahlungsmöglichkeiten nach Vertragsschluss erfolgen einvernehmlich.
- 2.4 Die Abrechnung der vereinbarten Produktpreise erfolgt in der Regel bei Standardlastprofil-Kunden einmal im Jahr, sofern der Kunde keine unterjährige(n) Abrechnung(en) wünscht, bei Kunden mit einer registrierenden Leistungsmessung monatlich. Wird vom Kunden ohne registrierende Leistungsmessung eine unterjährige Abrechnung gewählt, wird dies von der illwerke vkw gemäß den entsprechenden Preisen im Produktblatt der illwerke vkw gesondert berechnet.

3. Messstellenbetrieb

- 3.1 Der Messstellenbetreiber ist die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH.
- 3.2 Der Messstellenbetrieb, insbesondere die Messung der an der Entnahmestelle bezogenen und damit vom Kunden an die illwerke vkw zu vergütenden Strommenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber auf der Grundlage und im Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes.
- 3.3 Die illwerke vkw ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten an der Entnahmestelle eigene Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, insbesondere eigene Messungen vorzunehmen.
- 3.4 Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Die illwerke vkw wird die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den Messstellenbetreiber abrechnen.

4. Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Alle Kunden werden nach ihrer Bestellung in angemessener Zeit mit der Vertragsbestätigung durch illwerke vkw über Vertragsbeginn und Lieferbeginn informiert.
- 4.2 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von 1. Monat zum Ende eines Monats gekündigt werden gemäß Abschnitt IV Ziffer 2. der ASB. Eine ordentliche Kündigung ist für einen Zeitraum von einem Jahr ab Vertragsbeginn ausgeschlossen. Eine Kündigung nach Abschnitt V. Ziffer 2. der ASB bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 Die illwerke vkw wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

5. Online Kommunikation

Bei der Wahl eines Online Produktes übermittelt die illwerke vkw dem Kunden alle Unterlagen (Rechnungen, Vertragsänderungen (Grundlagen für die Preisbestimmung und Lieferbedingungen u.a.) sowie Verbrauchsinformationen) per E-Mail oder stellt gegebenenfalls diese Unterlagen nach einer Email-Benachrichtigung in sein Kundenportal. Die E-Mails werden dem Kunden an die der illwerke vkw zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugestellt. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner bekannt gegebenen E-Mail-Adresse der illwerke vkw unverzüglich mitzuteilen und sein E-Mail-Postfach dauerhaft zu warten, so dass eine jederzeitige Zustellung seitens illwerke vkw möglich ist. Dem Kunden ist bekannt, dass aufgrund des Wesens und der technischen Gegebenheiten der elektronischen Kommunikation via Internet unter Umständen die Übermittlung von Nachrichten und Darstellung von Informationen verzögert erfolgen oder zur Gänze unterbleiben kann.

6. Vorrang

Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang vor Regelungen in den ASB. Regelungen eines Produktblattes haben Vorrang vor Regelungen dieses Vertrages, sofern darin enthaltenen Bestimmungen zum Produkt gegenüber Bestimmungen dieses Vertrages Abweichendes regeln. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben immer Vorrang.

7. Datenschutz für natürliche Personen

Der Kunde kann, wenn er eine natürliche Person ist, jederzeit von der illwerke vkw eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den von der illwerke vkw zur Person des Kunden gespeicherten Daten erhalten und/oder die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner oder aller personenbezogener Daten verlangen. Die illwerke vkw-Datenschutzinformationen sind diesem Vertrag beigelegt, abrufbar unter www.vkw.de/datenschutz oder jederzeit auf telefonische Anfrage kostenfrei per Post vom Kundenservice der illwerke vkw (Tel. +49 8381 899-998).

8. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (illwerke vkw Deutschland GmbH, Sedanstraße 19, 88161 Lindenberg, Tel. +49 8381 899-998, Fax +49 8381 899-74709, kundenservice@vkw.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

Wichtige Zusatzhinweise:

Im Fall eines Lieferantenwechsels ist dieser für Sie kostenfrei und erfolgt zügig innerhalb der vertraglichen und gesetzlichen Fristen. Informationen zu allen aktuellen Produkten finden Sie unter www.vkw.de.

Muster-Widerrufsformular

an die illwerke vkw Deutschland GmbH, Sedanstraße 19, 88161 Lindenberg i. Allgäu

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:
illwerke vkw Deutschland GmbH, Sedanstraße 19, 88161 Lindenberg i. Allgäu, per Telefon 08381 899-998, per E-Mail
kundenservice@vkw.de oder per Fax 08381 899-74709

☐ Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)
/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) _____ (Tag, Monat, Jahr)

Erhalten am (*) _____ (Tag, Monat, Jahr)

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Anschrift der Lieferstelle

PLZ

Ort

Ort, Datum

Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen.

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB) der illwerke vkw Deutschland GmbH

Gliederung

I. Begriffsbestimmungen und Stromversorgung

1. Begriffsbestimmungen
2. Versorger und Bedarfsdeckung
3. Art der Stromversorgung
4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften sowie Mitteilungspflichten
5. Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung

II. Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht

1. Messeinrichtungen
2. Ablesung
3. Zutrittsrecht

III. Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

1. Abrechnung
2. Abschlagszahlungen
3. Vorauszahlungen
4. Rechnungen
5. Zahlung und Verzug
6. Berechnungsfehler
7. Sicherheitsleistung
8. Vertragsstrafe

IV. Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung

1. Unterbrechung der Stromversorgung
2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug
3. Fristlose Kündigung durch den Versorger

V. Preise und Preisanpassungen

1. Preise
2. Preisanpassungen

VI. Sonstiges

1. Gerichtsstand
2. Pauschalen und Produktblatt
3. Einschaltung Dritter
4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle
5. Änderung vertraglicher Regelungen

I. Begriffsbestimmungen und Stromversorgung

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser ASB ist

- Kunde jeder Letztverbraucher von Strom außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung in Deutschland,
- Netzbetreiber der Betreiber desjenigen Verteilernetzes, aus dem der Kunde Strom entnimmt.

2. Versorger und Bedarfsdeckung

2.1 Versorger ist die illwerke vkw Deutschland GmbH (illwerke vkw).

2.2 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Strombedarf durch die illwerke vkw zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Belieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3. Art der Stromversorgung

- 3.1 Der Strom wird von der illwerke vkw an den Kunden zum Zwecke des Letztverbrauches geliefert.
- 3.2 Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Verteilernetzes, über das die illwerke vkw den Kunden beliefert.

4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften sowie Mitteilungspflichten

- 4.1 Kundenanlage ist die elektrische Anlage des Kunden hinter dem Netzanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
- 4.2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeschäfte oder die Installation von Eigenversorgungsanlagen sind vom Kunden der illwerke vkw unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit

sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen der illwerke vkw für die Versorgung aus dem Netz, über das der Kunde von der illwerke vkw beliefert wird.

4.3 Nähere Einzelheiten über den Inhalt dessen, was der Kunde der illwerke vkw nach Ziffer 4.2 mitzuteilen hat, kann die illwerke vkw auf ihrer Internetseite veröffentlichen und somit festlegen. Diese Einzelheiten sind vom Kunden für die Mitteilung nach Ziffer 4.2 einzuhalten.

4.4 Für den Fall, dass der Kunde Aggregationsdienstleistungen oder Leistungen zur Regelenergievermarktung in Anspruch nehmen oder erbringen will, teilt er dies der illwerke vkw in Textform mit.

5. Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung

5.1 Die illwerke vkw ist von ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit, soweit

- Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- die illwerke vkw an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert wird,
- es sich um die Folgen einer Störung des Verteilernetzbetriebes, des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung handelt oder
- der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat, sofern die Unterbrechung nicht auf einer unberechtigten Maßnahme der illwerke vkw im Zusammenhang mit der Unterbrechung beruht.

5.2 Die illwerke vkw haftet dem Kunden bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Bei einfacher Fahrlässigkeit der illwerke vkw oder deren Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden des Kunden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der illwerke vkw, allerdings beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

II. Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht

1. Messeinrichtungen

1.1 Der von der illwerke vkw an den Kunden gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst.

1.2 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen dem Messstellenbetreiber und der illwerke vkw unverzüglich mitzuteilen.

2. Ablesung

2.1 Die illwerke vkw ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung

- die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat.
- die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

2.2 Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies der illwerke vkw begründet darlegt. Die illwerke vkw wird

bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann die illwerke vkw für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich bei der illwerke vkw anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Produktblatt der illwerke vkw berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

- 2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber oder die illwerke vkw das Grundstück oder die Wohnräume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die illwerke vkw den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde schuldhaft seiner Pflicht zur Selbstablesung zu Unrecht nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der illwerke vkw den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Diese wird mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens 1 Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind.

III. Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

1. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

- 1.1 Der Stromverbrauch wird, auf Grundlage des ermittelten Verbrauchs, grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt der illwerke vkw vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 1.2. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.
- 1.3. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Preisblatt, es sei denn die Abrechnung wird auf elektronischem Wege übermittelt.
- 1.4. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch die illwerke vkw.
- 1.5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisanpassungen nach Abschnitt V.
- 1.6. Dem Kunden wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Stromabrechnung nach 1.2 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
- 1.7. Ist an der Entnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG installiert, wird die illwerke vkw ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb weiterberechnen.

2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die illwerke vkw auf der Grundlage des im

vorhergehenden Abrechnungszeitraums verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der illwerke vkw angemessen zu berücksichtigen. Eine Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

- 2.2 Macht die illwerke vkw von ihrem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den von der illwerke vkw hierzu bestimmten Terminen jeweils für den abgelaufenen Monat zu bezahlen.

- 2.3 Ändern sich die Preise für die Versorgung des Kunden durch die illwerke vkw, so können die nach der Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisanpassung von der illwerke vkw entsprechend angepasst werden.

- 2.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag (Guthaben) vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen an den Kunden auszuzahlen.

3. Vorauszahlungen

- 3.1 Die illwerke vkw ist berechtigt in dem jeweils vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitraum vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.

- 3.2 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben:

- a) bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung im laufenden Vertragsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten,
- b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch die illwerke vkw im laufenden Vertragsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten,
- c) bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis mit der illwerke vkw, wenn diesbezüglich ein Fall von lit. a) oder b) vorliegt oder
- d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

- 3.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die illwerke vkw Abschlagszahlungen, so wird sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- 3.4 Ist ein Fall nach Ziffer 3.2 gegeben und verlangt die illwerke vkw berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände gegenüber der illwerke vkw einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.

- 3.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die illwerke vkw beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme errichten. In diesem Fall ist die illwerke vkw berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

4. Rechnungen

Rechnungen und Abschlagsanforderungen werden von der illwerke vkw einfach und verständlich gestaltet und entsprechen § 40 EnWG. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von der illwerke vkw vollständig und in allgemein verständlicher Form in der

Rechnung ausgewiesen. Rechnungen sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern.

5. Zahlung und Verzug

5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der illwerke vkw in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden, fällig.

5.2 Der Kunde kann zur Zahlung unter folgenden Zahlungsmöglichkeiten auswählen: Überweisung oder SEPA-Basis-Lastschrift.

5.3 Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an die illwerke vkw kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der illwerke vkw.

5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die illwerke vkw, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.

5.5 Der Kunde ist bei Verschulden verpflichtet, Bankkosten für Rücklastschriften, die der illwerke vkw entstehen, Letzterer zu erstatten.

5.6 Gegen Ansprüche der illwerke vkw kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Berechnungsfehler

6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der illwerke vkw zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die illwerke vkw den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

6.2 Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

7. Sicherheitsleistung

7.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach diesen ASB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die illwerke vkw von diesem in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff. BGB.

7.2 Barsicherheiten werden dem Kunden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

7.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann die illwerke vkw die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

7.4 Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

8. Vertragsstrafe

8.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung der illwerke vkw, so ist die illwerke vkw berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der illwerke vkw zu berechnen.

8.2 Eine Vertragsstrafe kann die illwerke vkw auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben im Sinne Punkt V. Ziffer 4 zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen

gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt.

8.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 8.1 und 8.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

8.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

IV. Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung

1. Unterbrechung der Stromversorgung

1.1 Die illwerke vkw ist berechtigt, die Stromversorgung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist die illwerke vkw berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Die illwerke vkw kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die illwerke vkw eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der illwerke vkw resultieren.

1.3 Die Kunden sind von der illwerke vkw vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits,
4. Informationen zu Energieberatungsdiensten,
5. alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
6. Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
7. eine Schuldnerberatung.

Die Informationen werden deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen und können gemeinsam mit der Androhung der Unterbrechung der Stromversorgung mitgeteilt werden.

1.4 Der Beginn der Versorgungsunterbrechung der illwerke vkw ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen durch briefliche Mitteilung und nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform anzukündigen.

1.5 Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung für die Unterbrechung von ihm verschuldet nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder scheitert die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann die illwerke vkw die ihr hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle

- und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.
- 1.6 Die illwerke vkw hat die Stromversorgung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung der illwerke vkw ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.
- 2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug**
- 2.1 Die Kündigung durch den Lieferanten bedarf der Textform. Die Kündigung durch den Kunden hat keine bestimmte Formerfordernis, bei einer von ihm gegenüber der illwerke vkw ausgesprochenen Kündigung sollten folgende Angaben gemacht werden: Kunden- und Verbrauchsstellennummer und Zählnummer.
- 2.2 Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann nur im Voraus und mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die illwerke vkw dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mindestens 14 Tage vor dem Umzug mitzuteilen, auch wenn keine Kündigung beabsichtigt ist.
- 2.3 Unterlässt es der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, der illwerke vkw die Angaben nach Ziffer 2.1 insgesamt zu machen oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die der illwerke vkw hierdurch entstehenden Schaden an diese vollständig zu ersetzen, insbesondere auch Kosten, die der illwerke vkw durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Die illwerke vkw ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 2.4 Die illwerke vkw wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers, verlangen und einen Lieferantenwechsel unentgeltlich und innerhalb der gesetzlich oder durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen Fristen ermöglichen.
- 2.5 Die illwerke vkw wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 3. Fristlose Kündigung durch den Versorger**
- Die illwerke vkw ist in den Fällen von Abschnitt IV. Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt IV. Ziffer 1.2 ist die illwerke vkw zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde und die Zuwiderhandlung im Zeitpunkt der Kündigung andauert.

V. Preise und Preisanpassungen

- 1. Preise**
- 1.1 In den vom Kunden zu zahlenden Entgelten für dessen Stromversorgung (Arbeitspreis) sind insbesondere die Entgelte für den gelieferten Strom als solches (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für die Versorgung des Kunden zu entrichtenden Netzentgelte (sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer und

damit Schuldner dieser Netzentgelte ist), die für den Messstellenbetrieb anfallenden Entgelte, sofern diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Kunden nicht direkt abgerechnet werden (sog. kombinierter Vertrag), die Umlagen nach dem KWKG, nach § 19 Abs. 2 StromNEV, nach § 17f EnWG und nach § 18 der AbLaV, die Konzessionsabgabe sowie die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer enthalten.

- 1.2 Neben den Entgelten nach Ziffer 1.1 schuldet der Kunde der illwerke vkw einen Leistungs- bzw. Grundpreis (nachfolgend nur Grundpreis genannt).

- 1.3 Die illwerke vkw ist berechtigt, einzelne Entgeltbestandteile gesondert mit dem Kunden abzurechnen, wenn dies mit dem Kunden vereinbart und vom Gesetz- oder Ordnungsgeber vorgegeben oder zugelassen ist.

2. Preisanpassungen

- 2.1 Preisanpassungen erfolgen ausschließlich im Rahmen einer eingeschränkten Preisgarantie und damit nach den Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern 2.2., 2.3 und 2.5.

- 2.2 Die eingeschränkte Preisgarantie gilt für die Dauer, die für diese im Rahmen des jeweiligen Produktes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

- 2.3 Der Inhalt der eingeschränkten Preisgarantie bestimmt sich wie folgt:

- 2.3.1 Sollten künftig Steuern oder andere durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Umlagen nach dem EEG und dem KWKG oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d. h. kein Bußgeld o. ä.) des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), wird die illwerke vkw ihr hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.

- 2.3.2 Entfallen Kosten nach Ziffer 2.3.1 ganz oder verringern sich diese (= Entlastungen), wird dies von der illwerke vkw zugunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages/kWh an den Kunden weiterzugeben.

- 2.3.3 Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 2.3.1 und Entlastungen nach Ziffer 2.3.2, wobei der Cent-Betrag der Mehrkosten höher ist als die Entlastung, hat die illwerke vkw die Entlastung bei einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden in voller Höhe zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastung ist höher als die Mehrkosten) wird die illwerke vkw die Mehrkosten bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als sie unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB die Entlastung an den Kunden nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Berücksichtigung der Mehrkosten erfolgen kann.

- 2.3.4 Die Ziffern 2.3.1 bis 2.3.2 gelten entsprechend in Bezug auf die Netzentgelte, die in den vom Kunde an die illwerke vkw zu zahlenden Entgelte enthalten sind.

- 2.3.5 Die illwerke vkw hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisanpassung nach den vorstehenden Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und die illwerke vkw nicht bevorteilt wird, also Preissenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Preiserhöhungen.

- 2.3.6 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.2 sind nur zum Monatsersten möglich. Die illwerke vkw wird dem Kunden die Preisanpassung spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die illwerke vkw wird in der Mitteilung einer Preisanpassung deren Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung erläutern, darstellen, in welchem Umfang sich der Versorgeranteil geändert hat, sowie auf das Kündigungsrecht auf § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG hinweisen.

- 2.4 Gilt zwischen den Parteien keine eingeschränkte Preisgarantie, richten sich Preisanpassungen der illwerke vkw - in Ergänzung und damit neben den Bestimmungen in den Ziffern 2.1 bis 2.3 - zudem auch nach den folgenden Regelungen:

Die illwerke vkw wird die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden zu bezahlende Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung solcher Kosten

anpassen, die nicht bereits zu den in Ziffer 2.3 genannten Kosten und Netzentgelten gehören, die aber für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Preiserhöhung kommt in Betracht und eine solche Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Strom erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der stromwirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. Vertriebskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten, sind von der illwerke vkw die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

- 2.5 Ändert die illwerke vkw die Preise einseitig kann der Kunde den Vertrag gemäß § 42 Abs. 5 Satz 4 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Bei einer unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach Ziffer 1 erfolgt keine gesonderte Mitteilung, in diesem Fall besteht auch kein außerordentliches Kündigungsrecht nach dieser Ziffer.

VI. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Lindenberg im Allgäu Gerichtsstand.

2. Pauschalen und Produktblatt

- 2.1 Ist die illwerke vkw im Rahmen der Versorgung des Kunden berechtigt, dem Kunden Entgelte oder Pauschalen nach dem Produktblatt der illwerke vkw zu berechnen, die nicht den Arbeits- oder Grundpreis betreffen, ist das Produktblatt maßgebend, das zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistung des Versorgers gültig ist.
- 2.2 Im Produktblatt ausgewiesene Entgelte oder Pauschalen dürfen den für die illwerke vkw nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, die gewöhnlich eintretende Wertminderung oder den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallenden Aufwand der illwerke vkw nicht übersteigen. In jedem Fall ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden, eine Wertminderung oder ein Aufwand der illwerke vkw Letzterem überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Höhe des entsprechenden Entgeltes oder der entsprechenden Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Die illwerke vkw ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten dem Kunden gegenüber Dritte einzuschalten, ebenso ihre vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. Im letztgenannten Fall steht dem Kunden, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, besteht dieses Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

- 4.1 Die illwerke vkw wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der illwerke vkw, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn die illwerke vkw auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang bei der illwerke vkw an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die illwerke vkw nicht abgeholfen, wird sie dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.
- 4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der illwerke vkw und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn die illwerke vkw auch Messstellenbetreiber ist,

die Messung von Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4 angerufen werden, wenn die illwerke vkw der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird die illwerke vkw an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

- 4.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
- 4.4 Die Kontaktadressen für das Schlichtungsverfahren lauten: **Schlichtungsstelle Energie e.V.**, Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- 4.5 Daneben kann sich der Kunde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden. Die Kontaktadresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
5. **Änderung vertraglicher Regelungen**
- 5.1 Die illwerke vkw ist, neben Preisanpassungen, für die die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V. der ASB gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die ASB, unter Beachtung der Interessen des Kunden durch briefliche Mitteilung an den Kunden, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die die illwerke vkw nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Die illwerke vkw ist verpflichtet, die Änderungen auch auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 5.2 Ändert die illwerke vkw die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

Stand: Oktober 2025



Energie für Generationen.



vkw Strom für Privatkunden

Mit Online-Produkt
**14 €
sparen.**

Weitere Infos unter:
www.vkw.de

	Haushalt	Kombi		Nachtspeicher ²		Wärme & Mobilität ²
	ein Preis rund um die Uhr	mit preisgünstigem Nachtstrom von 22 bis 6 Uhr		günstiger Strom speziell für Nachtspeicheranlagen		günstiger Strom für Spezialanwendungen
		Tagstrom	Nachtstrom	Tagstrom	Nachtstrom	
Verbrauchspreis je kWh (netto) ¹	27,159 ct	27,559 ct	25,249 ct	22,879 ct	21,299 ct	22,349 ct
Verbrauchspreis¹ je kWh (inkl. 19 % USt.)	32,32 ct	32,80 ct	30,05 ct	27,23 ct	25,35 ct	26,60 ct
Grundpreis pro Jahr (netto)	74,40 €	74,40 €		17,30 €		13,40 €
Grundpreis pro Jahr (inkl. 19 % USt.)	88,54 €	88,54 €		20,59 €		15,95 €
Messpreis pro Jahr (netto) ³	12,60 €	24,60 €		24,60 €		12,60 €
Messpreis pro Jahr³ (inkl. 19 % USt.)	14,99 €	29,27 €		29,27 €		14,99 €

Preise gültig ab 1.1.2026 im Netzgebiet der E-Netze Allgäu GmbH. Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2026.

Die eingeschränkte Preisgarantie erfasst nicht den Messstellenbetrieb sowie Steuern oder andere durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben und Umlagen, da die illwerke vkw auf diese Preisbestandteile keinen Einfluss hat. Ebenso nicht erfasst sind Netzentgelte, die illwerke vkw für die Versorgung von Letztverbrauchern zu zahlen hat. Einzelheiten zur eingeschränkten Preisgarantie sind in Abschnitt V, Ziffer 2. der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB) der illwerke vkw geregelt. Obige Stromprodukte sind für Privatkunden mit einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und werden jährlich abgerechnet.

¹ Diese Preise enthalten die Stromsteuer, die KWKG-Umlage, den Aufschlag für besondere Netznutzung gem. Tz. 7 der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A, die Umlage nach §171 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz, die Entgelte für Energielieferung und Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

² Voraussetzung: Eigener Stromzähler für die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung (bei Installation vor 2024). Für Wärmepumpen und Mobilität kann die Versorgung zweimal täglich für jeweils maximal eine Stunde unterbrochen werden. Für die Aufladung von Nachtspeicherheizungen

wird die Anschlussnutzung täglich von 22 bis 6 Uhr und nachrangig von 14 bis 16 Uhr freigegeben. Bitte beachten Sie, dass abweichende Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Installation ab 1.1.2024) abgerechnet werden.

³ Bei Messung durch E-Netze Allgäu Eintarifzähler (vkw Haushalt und vkw Wärmepumpenstrom) bzw. Zweitartfzähler mit Tarifschaltgerät (vkw Kombi und vkw Nachtspeicherstrom). Der Messpreis für eine moderne Messeinrichtung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes

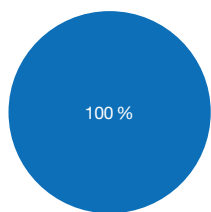
beträgt brutto 25,0 €/Jahr (21,01 €/Jahr netto), die Tarifschaltung für HT/NT kostet zusätzlich brutto 12,00 €/Jahr (10,08 €/Jahr netto). Die Kosten für intelligente Messsysteme finden Sie auf Seite 2.

Abweichender Rechnungsturnus: Die Kosten pro Ablesung betragen 59,50 € (50,00 € netto) und pro Abrechnung 5,95 € (5,00 € netto).

Mahnkosten: Für jede Mahnung fallen Mahnspesen von je 2,00 € an. Rücklastschrift: Anfallende Bankkosten werden dem Kunden belastet.

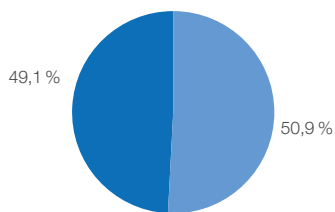
Stromkennzeichnung

illwerke vkw Gesamtenergieträgermix



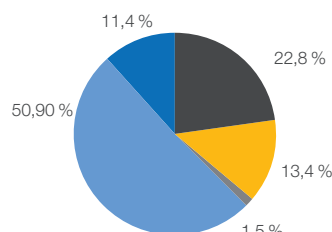
CO₂-Emissionen in g/kWh: 0,00
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,00

illwerke vkw Unternehmensverkaufsmix¹



CO₂-Emissionen in g/kWh: 0,00
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,00

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland 2024



CO₂-Emissionen in g/kWh: 298
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,00

- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage²
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger

Stromkennzeichnung der Stromlieferungen 2024 der illwerke vkw Deutschland GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

Bei einem Verbrauch von 3.500 kWh vermeiden Sie mit vkw Strom im Vergleich zum deutschen Stromerzeugungsmix rund 1,0 t CO₂-Emissionen pro Jahr.

¹ Der Unternehmensverkaufsmix im Kalenderjahr 2024 gilt für alle angebotenen Produkte der illwerke vkw Deutschland GmbH

² Die Herkunftsnachweise stammen aus folgenden Staaten: 95 % Österreich / 4,3 % Norwegen / 0,3 % Italien / 0,2 % Finnland / 0,2 % Kroatien.

Stand der Informationen: Mai 2025

illwerke vkw Deutschland GmbH
Sedanstr. 19 | 88161 Lindenberg i. Allgäu

vkw Kundenservice – Bei Fragen gerne für Sie da



Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, so gelten für Sie folgende Preise:

Entgelte für moderne Messeinrichtungen (mMe) ¹⁾ gültig ab 01. Januar 2026		
Standardleistungen	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
mMe für Letztverbraucher je Messeinrichtung	21,01 €	25,00 €
mMe für Anlagenbetreiber je Messeinrichtung	21,01 €	25,00 €

Entgelte für intelligente Messsysteme (iMSys) ¹⁾ gültig ab 01. Januar 2026		
iMSys an Zählpunkten von Letztverbrauchern mit einem Energieverbrauch	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
> 100.000 kWh	nach Vereinbarung	
> 50.000 bis 100.000 kWh	117,65 €	140,00 €
> 20.000 bis 50.000 kWh	92,44 €	110,00 €
> 10.000 bis 20.000 kWh	42,02 €	50,00 €
> 6.000 bis 10.000 kWh	33,61 €	40,00 €
> 3.000 bis 6.000 kWh	25,21 €	30,00 €
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02 €	50,00 €

¹⁾ vorausgesetzt der technischen Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG.

Es können Kosten entstehen für folgende Dienstleistungen:

Zusatzdienstleistungen gültig ab 01. Januar 2026		
	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
Stromwandlersatz für Niederspannung	30,00 €	35,70 €
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	252,00 €	299,88 €
Tarifschaltung	10,08 €	12,00 €
Jährliche Kosten Schaltgerät EEG	20,40 €	24,28 €

Zusatzdienstleistungen nach Kundenauftrag gültig ab 01. Januar 2025		
	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
Ablesung vor Ort pro Kunde	50,00 €	59,50 €
Inbetriebnahme Schaltgerät EEG	60,00 €	71,40 €
Zählerwechsel auf Wunsch des Kunden	84,03 €	100,00 €
Stundensatz Monteur inkl. Fahrzeug	103,00 €	122,57 €

Preisblatt für sonstige Dienstleistungen

der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH
nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Pauschalverrechnungssätze für Plombierung, Auswechslung von Hausanschluss Sicherungen, Mahnung, Inkasso sowie Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gültig ab 01. Januar 2026		
Art	exkl. USt €/einmalig	inkl. USt €/einmalig
Wiederanbringung von Plomben einschließlich Kontrolle: Eine Verrechnung erfolgt nur, wenn keine entsprechende (von einem eingetragenen Installateur unterschriebene) Meldung vorliegt (Ziff. 4 TAB). Verrechnungssatz je zu plombierendem Hausanschlusskasten bzw. Zählerplatz	30,00	35,70
Auswechslung Hausanschluss Sicherungen	50,00	59,50
Mahnung bei Zahlungsverzug	5,00 *)	-
Letzte Mahnung bei Zahlungsverzug (Abtrennschreiben)	10,00 *)	-
Kosten eines Inkassos vor Ort durch einen Beauftragten	50,00 *)	-
Kosten der Einstellung der Versorgung	50,00 *)	-
Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der regulären Arbeitszeit **)	50,00	59,50
Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der regulären Arbeitszeit **)	100,00	119,00

*) diese Beträge unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer
**) reguläre Arbeitszeit: Mo-Do 7:00-16:00 Uhr, Fr 7:00-12:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen

Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers gültig ab 01. Januar 2026		
Art	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	25,00 €	29,75 €
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	25,00 €	29,75 €
Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	50,00 €	59,50 €

Verrechnung der nicht gemessenen Trafoverluste bei Mittelspannungsnetzanschlüssen mit niederspannungsseitiger Messung gültig ab 01. Januar 2026
Bei Mittelspannungsnetzanschlüssen mit niederspannungsseitiger Messung wird zur Abgeltung der nicht gemessenen Trafoverluste ein Zuschlag von 1,5 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.